

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 31	S0125/20	11.03.2020
zum/zur		
F0057/20 – Fraktion GRÜNE/future!/Stadträtin Natho		
Bezeichnung		
Verbrennen von Gartenabfällen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	24.03.2020	

Es wurden folgende Fragen gestellt:

- 1. Wie viele Verstöße gegen das Verbrennungsverbot hat es in den Jahren 2019 und 2018 gegeben und wie wurden diese geahndet (Höhe der Bußgelder)?*
- 2. Wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden in den Jahren 2019 und 2018 erteilt (Die Angaben bitte getrennt nach Stadtteilen)?*
- 3. Wie viele der beantragen Ausnahmen wurden seitens der Stadt abgelehnt und was waren die hauptsächlichen Gründe dafür? (Bitte Angabe getrennt nach Stadtteilen)?*
- 4. Um welche Art der Ausnahmegenehmigungen handelte es sich in den Jahren 2019 und 2018 zumeist (Unterscheidung nach Traditions- und Brauchtumsfeuer sowie Ausnahmegenehmigungen zur Verbrennung phytosanitär-belasteter Gartenabfälle)?*
- 5. Wie bewertet die Stadtverwaltung Bestrebungen des Landes, die Verordnung, die Ausnahmen ermöglicht, aufzuheben und so für das Verbrennen von Gartenabfällen generell keine Ausnahmen mehr zuzulassen?*

Die Verwaltung bezieht in Gänze wie folgt Stellung:

Bei dem Thema „Verbrennen“ ist grundsätzlich zu unterscheiden in Verbrennung von pflanzlichen Gartenabfällen und der Durchführung von Lager- oder Brauchtumsfeuer.

Das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle ist in der Landeshauptstadt Magdeburg seit dem Jahr 2005 verboten. Eine Ausnahmegenehmigung kann nur für die Verbrennung phytosanitär belasteter Gartenabfälle bei der Unteren Abfallbehörde beantragt werden, wenn die Belastung durch einen zuständigen Fachberater nachgewiesen ist. Der Unteren Abfallbehörde lag bislang kein Antrag auf Ausnahmegenehmigung vor.

Es gab in den Jahren 2018 und 2019 einige wenige Verstöße gegen das Verbrennungsverbot für pflanzliche Gartenabfälle, die auf Grund der Geringfügigkeit durch die Untere Abfallbehörde statistisch nicht erfasst wurden.

Das Verbrennungsverbot wurde insbesondere zur Verbesserung der Luftqualität eingeführt und durchgesetzt. Denn die Art der Verbrennung und das verwendete Material bewirkten eine teils massive Luftverschmutzung und für sensible Personengruppen erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen. Aus dieser Sicht ist die Ausdehnung der Regelung auf weitere Regionen sinnvoll.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass davon die Durchführung von Lager- oder Brauchtumsfeuer nicht betroffen ist.

Die Durchführung von Lager- oder Brauchtumsfeuer auf privaten Grundstücken ist in der Landeshauptstadt Magdeburg weder anzeige- noch genehmigungspflichtig. Verbrannt werden darf dabei jedoch nur trockenes unbehandeltes Holz.

Holger Platz